

# KANZLEIKLEINER

KLEINER † EBERL † BRANDSTÄTTER

# Der Grüne Brief 2023

## Experten informieren.

**Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter**  
**Steuerberatung GmbH**  
Burgring 22, 8010 Graz  
Tel: +43 316 81 11 81 Fax-DW: 31  
Mail: [office@kanzleikleiner.at](mailto:office@kanzleikleiner.at)  
[www.kanzleikleiner.at](http://www.kanzleikleiner.at)

Die Steiermaerkische  
BLZ: 20815 BIC: STSPAT2G  
IBAN: AT26 2081 5000 4206 0129  
UID: ATU59455707

FN 47456 p  
LG für ZRS Graz

Die AAB der KSW gelten als  
vereinbart.

WT-Code: 806893

# INHALTSVERZEICHNIS

Energiekostenzuschuss 1 .....	3 - 6
Energiekostenzuschuss 2 .....	7
Teuerungsprämie .....	8
Erleichterungen in der Einkommensteuer .....	9 - 10
Senkung der Körperschaftsteuer.....	11
Investitionsfreibetrag 2023.....	12 - 14
Anhebung Grenze bei den GWG.....	15
Neuerungen in der Umsatzsteuer.....	16 - 17
Erhöhung Familienbonus.....	18
Kurzarbeit 2023.....	19
Sozialversicherungswerte 2023.....	20
Mitarbeiter.....	21 - 22

# Energiekostenzuschuss 1

Mit dem Energiekostenzuschuss sollen die steigenden Preise bei Strom, Erdgas und Treibstoffen abgefangen und zumindest teilweise abgedeckt werden. Die Förderung richtet sich an energieintensive, gewerbliche Unternehmen sowie an unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen. Abgewickelt wird der Energiekostenzuschuss von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws).

## 1. FÖRDERUNGSFÄHIGE UNTERNEHMEN

### a) Umsätze mehr als € 700.000,00

Als **energieintensiv** gelten Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Österreich, deren jährliche Energie- und Strombeschaffungskosten sich auf **mindestens 3% des Produktionswertes** belaufen.

Die Feststellung der 3%-Grenze erfolgt auf Basis des Jahresabschlusses 2021, bei abweichenden Wirtschaftsjahren auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 - wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Basis des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.

Beim Berechnungsmodell Basisstufe 1 (näheres dazu auf den Folgeseiten) kann die Feststellung der Energieintensität alternativ auf Basis der Werte im Förderzeitraum 01.02.2022 bis 30.09.2022 erfolgen.

Besteht beim Förderungswerber keine Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses oder wird ein solcher auch nicht freiwillig erstellt, können der Produktionswert, die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach dem Zu-/Abflussprinzip ermittelt werden.

Die Energie- und Strombeschaffungskosten zur Feststellung der Energieintensität sind die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Die Kosten für Steuern, Umlagen und Netzentgelte sind bei der Ermittlung der Energieintensität inbegriffen.

In der Basisstufe 1 sind für die Ermittlung der Energieintensität zudem Treibstoffe für mobile Maschinen sowie Transportmittel zulässig.

Der **Produktionswert** ergibt sich aus dem Umsatz plus/minus der Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

In allen Fällen ist eine Bestätigung der Energieintensität durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erforderlich.

## **b) Umsätze weniger als € 700.000,00**

Für Betriebe mit weniger als € 700.000,00 Jahresumsatz entfällt das 3%-Energieintensitätskriterium. Der Zuschuss muss allerdings mindestens € 2.000,00 in der Basisstufe 1 betragen. Die Berechnungsstufen 2 bis 4 sind nicht möglich.

## **c) Nicht förderungsfähige Unternehmen**

Nicht förderfähig sind Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind

- energieproduzierende und mineralölverarbeitende Unternehmen
- Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
- Banken- und sonstige Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
- Realitätenwesen
- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur
- Staatliche Unternehmen, politische Parteien
- Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe, z.B. Dolmetscher, Journalisten, Steuerberater, Notare, Rechtsanwälte, Musiker, Architekten, Psychologen etc.
- Unternehmen, die ab 01.01.2022 gegründet wurden
- Unternehmensneugründungen ab dem 01.01.2021 für die Berechnungsstufen 2 bis 4 (Stufe 1 möglich)

## **2. WAS WIRD GEFÖRDERT**

Die förderungsfähigen Kosten unterscheiden sich je nach Basisstufe 1 und Berechnungsstufen 2 bis 4.

Förderfähig sind Strom, Erdgas und Treibstoffe (Diesel und Benzin), wobei Treibstoffkosten nur in der Basisstufe 1 gefördert werden können.

Biogas, der Treibstoff Ad Blue, die Lagerung von Energie, eingeständige Produktion von Erdgas und Strom sind nicht förderfähig.

Bei Heizöl und Pellets handelt es sich zwar um Energie- und Strombeschaffungskosten zur Ermittlung der Energieintensität, jedoch nicht um förderfähige Kosten im Rahmen des Energiekostenzuschusses.

Energieabgabenvergütungen (ENAV) sind im Förderzeitraum für den Energiekostenzuschuss nicht schädlich. Bei der Ermittlung der Energieintensität sind diese wie Erlöse zu behandeln und abzuziehen.

### **3. DIE VIER FÖRDERSTUFEN**

#### Basisstufe (Stufe 1) / Zuschuss bis max. € 400.000,00

In der Basisstufe werden 30% der angefallenen Mehrkosten für Strom, Erdgas und Treibstoffe gefördert. Darüber hinaus muss eine Zuschussuntergrenze von € 2.000,00 erreicht werden. In der Basisstufe werden Zuschüsse von höchstens € 400.000,00 gewährt. Treibstoffkosten sind nur in der Basisstufe 1 förderfähig.

#### Stufe 2 / Zuschuss bis max. € 2,0 Mio.

Neben Erreichen der 3% Grenze für die Energieintensität muss für die Antragstellung in der Berechnungsstufe 2 eine Verdoppelung des Strom- und Gaspreises des antragstellenden Unternehmens im Zeitraum 01.02.2022 bis 30.09.2022 vorliegen. Treibstoffe können hier nicht gefördert werden. In diesen Fällen werden bis zu 70% des Vorjahresverbrauchs mit max. 30% gefördert. Die maximale Förderhöhe beträgt € 2,0 Mio. pro Unternehmen.

#### Stufe 3 / Zuschuss bis max. € 25,0 Mio.

In der Berechnungsstufe 3 muss zusätzlich im jeweiligen Monat des förderungsfähigen Zeitraums 01.02.2022 bis 30.09.2022 ein Betriebsverlust aufgrund der hohen Betriebskosten vorliegen, wobei die förderungsfähigen Kosten (Erdgas und Strom) sich auf mindestens 50% des negativen Betriebsergebnisses belaufen müssen. Die Zuschussuntergrenze liegt bei € 2,0 Mio., maximal jedoch bei € 25,0 Mio.

#### Stufe 4 / Zuschuss bis max. € 50,0 Mio

In Stufe 4 werden nur ausgewählte Branchen unterstützt (z.B. Stahlhersteller). Die Zuschusshöhe beträgt max. € 50,0 Mio.

### **4. ABWICKLUNG bzw. ABLAUF**

Die (verpflichtende) Voranmeldung für den Energiekostenschuss 1 war von 07.11.2022 bis 28.11.2022 möglich. **In einer Nachfrist von 16.01.2023 bis 20.01.2023 wird eine Voranmeldung nochmals möglich sein.** Die Antragstellung erfolgt im Rahmen eines von aws zugewiesenen Zeitraums. Die Beantragung startete am 29.11.2022 und endet spätestens am 15.02.2023.

Sowohl bei der Voranmeldung als auch bei der Antragstellung gilt ein „*first come, first served*“ Prinzip.

**Am 22.12.2022 hat die österreichische Bundesregierung die Verlängerung des Energiekostenzuschusses 1 bis Ende Dezember 2022 angekündigt. Für das 4. Quartal 2022 wird es eine eigene Antragsphase geben. Zusätzlich soll in der Stufe 1 „Dampf“ gefördert werden.**

## **5. VERPFLICHTUNGEN DES FÖRDERWERBERS**

Unternehmen haben sich schriftlich zur Einhaltung folgender Einsparmaßnahmen für den Zeitraum beginnend mit Gewährung der Förderung bis 31.03.2023 zu verpflichten:

- Unterlassung jeglicher Beleuchtungen im Innen- und Außenbereich zwischen 22 Uhr abends bis 06 Uhr morgens.
- Unterlassung des Heizens im Außenbereich.
- Verbot des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Betriebsstätten.
- Verpflichtung zum steuerlichen Wohlverhalten (z.B. keine Finanzstrafen, Missbrauch etc.).
- Beschränkung von Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer auf maximal 50% des Wirtschaftsjahres 2021.

## **6. PAUSCHALFÖRDERMODELL**

Beim Energiekostenzuschuss ist eine Förderuntergrenze von € 2.000,00 vorgesehen, dies entspricht förderfähigen Energiemehrkosten im Förderzeitraum von € 6.666,67. Neben dem Energiekostenzuschuss sollen daher Kleinst- und Kleinbetriebe im Rahmen eines Pauschalfördermodells gefördert werden. Herangezogen werden die Energiekosten des Unternehmens 2022 und diese sollen halbiert werden (optional: Verdoppelung der Energiekosten 2021). Davon werden 30% pauschaliert nach Stufen gefördert. Die Zuschusshöhe nach der Pauschalierung beträgt mindestens € 300,00 Euro (dies entspricht € 2.000,00 Energiekosten) und maximal € 1.800,00 bei € 12.000,00 Energiekosten. Nähere Details liegen dazu noch nicht vor. Eine Voranmeldung für das Pauschalfördermodell ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen und Berechnungshilfen finden Sie unter:

<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/>

<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/downloads/>

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Richtlinie/ab\\_2022-11-21\\_Energiekostenzuschuss\\_RL.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Richtlinie/ab_2022-11-21_Energiekostenzuschuss_RL.pdf)

<https://www.bmaw.gv.at/Themen/Wirtschaftsstandort-Oesterreich/Energiekostenzuschuss.html>

<https://www.wko.at/service/energie-energiekostenzuschuss-unternehmen-betriebe.html>

## Energiekostenzuschuss 2

Aufgrund der weiterhin steigenden Preise für Strom, Erdgas und Treibstoffe hat die österreichische Bundesregierung im Dezember 2022 beschlossen, den Energiekostenzuschuss zu verlängern. Der sog. **Energiekostenschuss 2 gilt für das gesamte Jahr 2023**.

Pro Unternehmen können für 2023 Zuschüsse von bis zu € 150 Mio. ausbezahlt werden.

Förderungszeitraum ist 01.01.2023 bis 31.12.2023.

Im Unterschied zum Energiekostenzuschuss 1 wird es beim Energiekostenzuschuss 2 **fünf Förderstufen** geben. In den ersten beiden Stufen bis zu einer Fördersumme von 4 Millionen Euro soll die Voraussetzung des Nachweises einer Mindest-Energieintensität entfallen.

Die Förderintensität wird in Stufe 1 von 30% auf 60% verdoppelt und in Stufe 2 von 30% auf 50% erhöht. Das bedeutet, dass in der ersten Stufe 60% des Kostenanstiegs bei den Mehrkosten von Energie gefördert werden.

Gefördert werden in Stufe 1 unter anderem Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte, Dampf und Heizöl.

Die Abwicklung erfolgt – wie bisher – über den aws Fördermanager.

Zusätzlich müssen Unternehmen folgende Kriterien erfüllen:

- In den Stufen 3, 4 und 5 gibt es weitere Einschränkungen, beispielsweise hinsichtlich Gewinne.
- Steuerliches Wohlverhalten wird als Fördervoraussetzung fortgesetzt.
- Förderbedingung ist weiters eine Beschäftigungsgarantie (bis Ende 2024).

Ausgenommen sind Unternehmen, die gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung als staatliche Einheit gelten, aber auch energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen sowie Unternehmen aus dem Bereich Banken- und Finanzierungswesen.

Weitere Details sind zum Energiekostenzuschuss 2 noch nicht veröffentlicht worden.

Die bisher vorhandenen Informationen sind abrufbar unter:

[https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/EKZ2/20221222\\_Medieninfo\\_Energiekostenzuschuss\\_2.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ2/20221222_Medieninfo_Energiekostenzuschuss_2.pdf)

# Teuerungsprämie

Durch das gesetzliche Teuerungs-Entlastungspaket vom 30.06.2022 wurde für die Kalenderjahre 2022 und 2023 die Möglichkeit für abgabenfreie Teuerungsprämien geschaffen.

Dabei sind Prämien, die der Arbeitgeber in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt, bis zu € 3.000,00 jährlich pro Arbeitnehmer abgabenfrei. Die Abgabenfreiheit bezieht sich auf alle Lohnabgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung, betriebliche Vorsorge, DB, DZ, Kommunalsteuer).

Diese Regelung gilt auch für Zahlungen, die an geringfügig Beschäftigte und Teilzeit-Mitarbeiter ausgezahlt werden.

Es ist zu empfehlen, die für Vollzeit vorgesehene Höhe der Teuerungsprämie bei Teilzeitkräften (einschließlich geringfügig beschäftigter Angestellter und Arbeiter) entsprechend dem Arbeitszeitausmaß zu aliquotieren.

Während die Lohnabgabenbefreiung bis € 2.000,00 an keine weitere Voraussetzung gebunden ist und somit einzelnen Arbeitnehmern individuell gewährt werden kann, ist für die Auszahlung der restlichen € 1.000,00 das Vorliegen einer entsprechenden Regelung in einer lohngestaltenden Vorschrift notwendig (z.B. im Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung). Der Gesamtbetrag von € 3.000,00 kann auch dann zur Gänze ausgezahlt werden, wenn ausnahmslos alle Mitarbeiter oder steuerlich anerkannte Gruppen von Mitarbeitern (z.B. alle Mitarbeiter, die seit 5 Jahren im Betrieb sind) eine Teuerungsprämie erhalten.

Der abgabenfreie Maximalbetrag (€ 3.000,00 jährlich) gilt als gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen gemäß § 3 Abs 1 Z 35 EStG.

Die Teuerungsprämien 2022 können bis 15.02.2023 gewährt werden. Sie müssen auf das Jahreslohnkonto 2022 „gerollt“ und bei der Bezahlung als Teuerungsprämie für 2022 tituliert werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Prämie, auch wenn sie erst im Jahr 2023 bezahlt wird, nicht zum Prämienbetrag 2023, sondern noch zum Prämienbetrag 2022 gezahlt.

Die Auszahlung der Teuerungsprämie kann einmalig, aber auch in mehreren Teilbeträgen oder monatlich gemeinsam mit dem laufenden Bezug erfolgen.

Die Teuerungsprämie muss aus Dokumentationsgründen am Lohnzettel als solche ersichtlich sein.



# Erleichterungen in der Einkommensteuer

## a) Senkung Einkommensteuer

Das ökosoziale Steuerreformgesetz 2022 sieht bei der Lohn- und Einkommensteuer eine Reduktion der 2. und 3. Tarifstufe vor.

Im Jahr **2023** wird die 2. Tarifstufe auf **30%** und die 3. Tarifstufe auf **41%** gesenkt.

## b) Abschaffung „kalte Progression“

Als kalte Progression wird die versteckte Steuererhöhung bezeichnet, die sich daraus ergibt, dass die Schwellenwerte des progressiven Steuertarifs nicht an die Preissteigerungsrate angepasst werden und Einkommenssteigerungen insoweit real einer höheren Steuerlast unterliegen.

Mit den Änderungen im EStG werden diese Schwellenwerte mit Wirkung ab dem Jahr 2023 jährlich wie folgt an die Inflationsrate (Teuerungsrate) angepasst.

Insgesamt wird sich der Einkommensteuertarif für **2023** wie folgt darstellen:

Für die ersten € 11.693 (bisher € 11.000)	0%
Von € 11.694 bis € 19.134 (bisher € 18.000)	20%
Von € 19.135 bis € 32.075 (bisher € 31.000)	30%
Von € 32.076 bis € 62.080 (bisher € 60.000)	41%
Von € 62.081 bis € 93.120 (bisher € 90.000)	48%
Von € 93.121 bis € 1.000.000	50%
Über € 1.000.000	55%

## c) Inflationsanpassung von Absetzbeträgen

Folgende Absetzbeträge werden aufgrund der Inflation um 5,2% erhöht.

- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag.
- Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag.
- Pensionistenabsetzbetrag und erhöhter Pensionistenabsetzbetrag.
- Erstattung des Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrages sowie die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus.

#### d) Zusätzliche Ergänzungen

- Als Entlastung der Lohnnebenkosten wird der Dienstgeberbeitrag ab 2023 von 3,9 % auf 3,7 % abgesenkt. Die Reduktion ist aber für 2023 und 2024 an eine lohngestaltende Vorschrift geknüpft und erst ab 2025 ohne weitere Bedingung vorgesehen. Als lohngestaltende Vorschrift zählt laut einer offiziellen Information des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft auch ein betriebsinterner Aktenvermerk – eine diesbezügliche Vorlage können wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.
- Ab 01.01.2023 wird der Unfallversicherungsbeitrag um 0,1 Prozentpunkte von 1,2% auf 1,1% gesenkt.
- Zuschüsse des Arbeitgebers, welche für die Nutzung CO<sup>2</sup>-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen geleistet werden, sollen bis zu einer Höhe von € 200,00 pro Jahr steuerfrei sein.
- Erhöhung der Einheitswertgrenzen bei der Vollpauschalierung für die Land- und Forstwirtschaft auf € 165.000,00 (bisher € 130.000,00). Zusätzlich kommt es zu einer Erhöhung der Umsatzgrenze auf € 600.000,00 (bisher € 400.000,00) und der Erhöhung der Einnahmegrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf € 45.000,00 (bisher € 40.000,00).
- Erhöhung der steuerfreien pauschalen Reiseaufwandsentschädigung für Sportler/ Sportbetreuer/ Schiedsrichter von gemeinnützigen Sportvereinen auf € 120,00 pro Tag bzw. € 720,00 pro Monat.
- Die Umsatzgrenze der Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer wird von € 35.000,00 auf € 40.000,00 ab dem Veranlagungsjahr 2023 angehoben.

# Senkung der Körperschaftsteuer

Ein wesentlicher Eckpfeiler des ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 ist die **stufenweise Senkung** der Körperschaftsteuer **ab dem Jahr 2023**.

Der Körperschaftsteuersatz von 25% für Körperschaften wird stufenweise gesenkt auf zunächst **24% im Jahr 2023** und auf **23% ab dem Jahr 2024**.

Die Senkung der Körperschaftsteuer gilt für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften sowie im Bereich der Zwischensteuer bei Privatstiftungen.

## Investitionsfreibetrag 2023

Im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform wurde in § 11 EStG der neue **Investitionsfreibetrag** für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens als wirtschaftsfördernde Maßnahme mit **Wirksamkeit ab 01.01.2023** eingeführt.

Zusätzlich zur Abschreibung sollen mit der Schaffung des Investitionsfreibetrages 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Bei Wirtschaftsgütern, die dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag auf 15%.

Der Investitionsfreibetrag kann insgesamt höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 1,0 Mio. pro Betrieb und Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden und ist in Rumpfwirtschaftsjahren entsprechend zu aliquotieren. Die Deckelung mit einer Investitionssumme von € 1,0 Mio. gilt pro Gesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft). Auch innerhalb einer Unternehmensgruppe steht der Höchstbetrag von € 1 Mio. dem Gruppenträger und jedem einzelnen Gruppenmitglied zu.

Der Investitionsfreibetrag kann auch zu einem steuerlichen Verlust führen. Verluste, die durch Geltendmachung eines Investitionsfreibetrags entstehen oder sich erhöhen, sind voll ausgleichs- und vortragsfähig.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags ist, dass eine betriebliche Einkunftsart vorliegt und die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Eine pauschale Gewinnermittlung ist nicht zulässig. Weiters kann der Investitionsfreibetrag nur für ungebrauchte Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren geltend gemacht werden, sowie eine Zugehörigkeit zu einem inländischen Betrieb oder zu einer inländischen Betriebsstätte erforderlich ist.

Darüber hinaus ist der Ausnahmekatalog von nicht begünstigten Wirtschaftsgütern zu berücksichtigen. Für folgende Wirtschaftsgüter kann der Investitionsfreibetrag **nicht** geltend gemacht werden:

- nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die eine kürzere als vierjährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufweisen, oder die nicht im Inland eingesetzt werden,
- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag gemäß § 10 EStG in Anspruch genommen wird,
- Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG ausdrücklich eine Sonderform der Absetzung für Abnutzung vorgesehen ist (PKW, Gebäude, Firmenwert),
- als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgesetzte Investitionen,

- unkörperliche Wirtschaftsgüter (ausgenommen: solche, die den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind),
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen (z.B. Traktoren, LKW).

Es handelt sich bei der Inanspruchnahme des Investitionsfreibetrags um ein Wahlrecht, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung im Rahmen der Steuererklärung auszuüben ist.

Erstmals steht der Investitionsfreibetrag für Anschaffungen/Herstellungen zu, die nach dem 31.12.2022 liegen. Wenn sich die Anschaffung oder Herstellung über mehrere Wirtschaftsjahre erstreckt, kann der Investitionsfreibetrag bereits von aktivierten Teilbeträgen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden. Dies kann infolge des Höchstbetrages von € 1,0 Mio. pro vollem Wirtschaftsjahr bei hohen Investitionskosten für ein Wirtschaftsgut von Vorteil sein, wenn der Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang über das Ende des Wirtschaftsjahres hinausreicht. Wenn bereits vor dem 01.01.2023 Teilanschaffungs-/Teilerstellungskosten für eine Anlage angefallen sind, deren Anschaffungs-/Herstellungsvorgang erst nach dem 31.12.2022 abgeschlossen ist, kann auch für die vor dem 01.01.2023 aktivierten Teilanschaffungs-/Teilerstellungskosten ein Investitionsfreibetrag im Zeitpunkt der Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden.

Sollte ein begünstigtes Wirtschaftsgut vor Ablauf der 4-Jahres-Behaltdauer aus dem Betriebsvermögen ausscheiden, hat eine Nachversteuerung zu erfolgen (Ausnahme: höhere Gewalt).

### **Investitionsfreibetrag (IFB) und (investitionsbedingter) Gewinnfreibetrag (GFB)**

Grundsätzlich können IFB und GFB nach Wahl des Steuerpflichtigen kombiniert werden, sofern der Steuerpflichtige zur Inanspruchnahme des GFB berechtigt ist – dies sind natürliche Personen und Personengesellschaften, soweit daran natürliche Personen beteiligt sind.

Zu beachten ist, dass der IFB und der GFB nicht für ein und dieselbe begünstigte Investition in Anspruch genommen werden können. Eine Kombination kann sinnvoll sein, wenn für einzelne Investitionsgegenstände kein IFB gebildet werden kann, diese aber für einen GFB genutzt werden können (z.B. Wertpapiere, Gebäudeinvestitionen).

In der folgenden Tabelle haben wir die wesentlichen Unterschiede gegenübergestellt:

	<b>GFB</b>	<b>IFB</b>
Für Körperschaften (wie GmbH ) anwendbar	nein	ja
Bemessungsgrundlage	Gewinn	AK/HK
Prozentsätze	13%/7%/4,5%	10%/15%
max. investitionsbedingte Gewinnminderung	EUR 41.450,00	EUR 100.000,00/EUR 150.000,00
Geltendmachung	Jahr der Anschaffung, Fertigstellung	Jahr der Anschaffung, Fertigstellung, wahlweise auch von Teil-AK/HK
Gebäudeinvestitionen begünstigt	ja	nein
unkörperliche WG begünstigt	nein	ja (eingeschränkt)
Wertpapiere begünstigt	ja (eingeschränkt)	nein
Verlustentstehung/-erhöhung	nein	ja, möglich

## Anhebung Grenze bei den GWG

Die Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (kurz GWG) wird **ab 01.01.2023** von derzeit € 800,00 auf **€ 1.000,00** erhöht.

# Neuerungen in der Umsatzsteuer

## a) USt-Befreiung Schutzmasken

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Schutzmasken ist bis **30.06.2023** verlängert worden (vgl. § 28 Abs. 54 UStG).

## b) Ausweitung der Dreiecksgeschäftsregelung

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden derzeit die Regelungen in Bezug auf Dreiecksgeschäfte divergierend angewendet. Um eine Harmonisierung dieser Regelung in Zukunft in der EU zu gewährleisten, wurde das österreichische Umsatzsteuergesetz im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2022 mit **Wirkung 01.01.2023** an die Leitlinie des Mehrwertsteuerausschusses der Kommission angepasst.

Die Vereinfachungsregel des Dreiecksgeschäftes wird künftig auch auf Reihengeschäfte mit **mehr als drei Beteiligten** Anwendung finden, wobei die Vereinfachungen nur denjenigen in der Reihe betreffen, der den innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt.

Die derzeitige Vereinfachung (bisher nur bei drei Beteiligten möglich) besteht darin, dass bei einem Dreiecksgeschäft derjenige, der den innergemeinschaftlichen Erwerb im Bestimmungsland bewirkt (Erwerber), sich in diesem Land nicht für Umsatzsteuerzwecke registrieren muss, der innergemeinschaftliche Erwerb als besteuert anzusehen ist und in der Folge die Umsatzsteuerverrechnung des Erwerbers an den Empfänger unterbleibt und die Umsatzsteuer auf ihn übergeht (Reverse Charge).

Ab 01.01.2023 ist es nun möglich, ein Dreiecksgeschäft aus einem Reihengeschäft mit mehreren Beteiligten herauszuschälen. Es ist dabei nicht notwendig, dass der erste oder der letzte Unternehmer in der Reihe am Dreiecksgeschäft teilnehmen. Diese Erleichterung hilft, dass in Zukunft eine **Registrierung im Bestimmungsland der Waren vermieden** werden kann. Außerdem wurde klargestellt, dass es für die Vereinfachung des Dreiecksgeschäfts nicht schädlich ist, wenn der Unternehmer im Empfangsstaat der Waren zwar umsatzsteuerlich registriert ist, aber die UID eines anderen Mitgliedsstaates verwendet.



Beispiel:

Der österreichische Unternehmer AT 1 kauft von seinem österreichischen Lieferanten AT 2 Waren. AT 2 kauft diese Waren wiederum beim italienischen Unternehmer IT zu. IT hat die Waren nicht lagernd, bestellt sie bei seinem deutschen Produzenten DE und weist DE an, die Waren von Deutschland direkt an AT 1 nach Österreich zu liefern.

Aufgrund des Transports durch den deutschen Produzenten ist die bewegte Lieferung dieser Lieferung zuzuordnen. DE erklärt eine steuerfreie ig Lieferung in Deutschland. Da die Warenbewegung in Österreich endet, hat IT einen ig Erwerb in Österreich, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 3 UStG steuerfrei ist. Die Steuerschuld für die in Österreich steuerbare Lieferung des Erwerbers IT an AT 2 geht auf AT 2 über. Dieser Übergang der Steuerschuld auf den AT 2 wäre nach der bisherigen Rechtslage bei vier beteiligten Unternehmen nicht möglich gewesen. Dadurch wird auch in dieser Konstellation die in Österreich normalerweise für IT als Erwerber notwendige umsatzsteuerliche Registrierung samt den damit verbundenen Erklärungspflichten vermieden.

Der Erwerber hat in diesen Fällen insbesondere auf die korrekte Rechnungsausstellung nach Artikel 25 Absatz 4 UStG zu achten. Auch die Verwendung der richtigen und gültigen UID-Nummern aller in der Reihe beteiligten Unternehmer ist essenziell.

Gerne sind wir Ihnen bei der Überprüfung Ihrer Geschäftsfälle behilflich und bei der Beurteilung, ob diese unter die Reihen- bzw. Dreiecksregelungen fallen sowie ob sich durch die ab 01.01.2023 geänderte Rechtslage Handlungsbedarf ergibt.

## Erhöhung Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus wurde rückwirkend mit **01.01.2022** von derzeit € 1.500,00 **auf € 2.000,00 pro Kind** angehoben. Für **Kinder über 18 Jahren** wurde der Familienbonus Plus **auf € 650,00 erhöht**.

Weiters kam es zu einer Anhebung des Kindermehrbetrags von € 250,00 auf € 450,00 pro Kind und pro Jahr.

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, der die Steuerlast reduziert und steht zu, wenn der Elternteil in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist und für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich beide Elternteile. Der Familienbonus Plus kann entweder von einem Elternteil alleine beantragt werden oder zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden.

## Kurzarbeit 2023

Die bis **31.12.2022** geltende Kurzarbeit wird bis **30.06.2023** zu im Wesentlichen unveränderten Bedingungen verlängert. Hinsichtlich der Details zur bisherigen Kurzarbeit verweisen wir auf den Grünen Brief 2021/2022. Die Kurzarbeitsbeihilfe wird **für maximal 6 Monate** gewährt, muss spätestens am 30.06.2023 enden.

### **Wesentliche Änderungen ab 2023**

Vor Beginn der Kurzarbeit ist es notwendig, dass Unternehmen, die die Beantragung der Kurzarbeit beabsichtigen, Kontakt mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice aufnehmen.

Der verpflichtende Urlaubsverbrauch für Kurzarbeit ab 01.01.2023 wurde aus der Kurzarbeitsrichtlinie gestrichen. Dennoch hat sich das Unternehmen, wie bisher, um den Abbau von Alturlaubsansprüchen und Zeitguthaben zu bemühen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Begründung ist die Bestätigung des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers / Bilanzbuchhalters nicht mehr notwendig.

Lehrlinge zählen nicht mehr zum förderbaren Personenkreis.

Weiterführende Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit>

<https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>

# Sozialversicherungswerte 2023

Für das Kalenderjahr 2023 ergeben sich nachfolgende SV-Werte.

## ASVG

### Höchstbeitragsgrundlagen

- täglich: € 195,00
- monatlich: € 5.800,00

### Geringfügigkeitsgrenzen

- monatlich: € 500,91
- Grenzwert Dienstgeberabgabe: € 751,37

## GSVG / FSVG

### Mindestbeitragsgrundlage PV und KV

- monatlich: € 500,91
- jährlich: € 6.010,92

### Höchstbeitragsgrundlage PV und KV

- monatlich: € 6.825,00
- jährlich: € 81.900,00

### Versicherungsgrenze Neue Selbständige

- jährlich: € 6.010,92

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/voraussichtliche-werte-in-der-sozialversicherung-2023.html>

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.887636&portal=oegkdgportal>

# **MITARBEITER**

## **Kanzlei Kleiner Eberl Brandstätter Steuerberatung GmbH**

### **Mag. iur. Nikolaus Eberl**

Steuerberater, Geschäftsführer und Partner  
zertifizierter Finanzstrafrechts- und Immobilienexperte

### **Mag. iur. Silke Brandstätter**

Steuerberaterin, Geschäftsführerin und Partnerin  
zertifizierte Umgründungs- und Verfahrensrechtsexpertin

### **Mag. iur. Eva Maria Ogertschnig**

Steuerberaterin, Prokuristin  
zertifizierte Umsatzsteuerexpertin

### **Dipl. Dolm. Dr. iur. Fritz Kleiner (emeritiert)**

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

### **Dr. Brigitte Kalteis**

Steuerberaterin

### **Kevin Fasching, BSc MSc**

Berufsanwärter zum Steuerberater

### **Susanne Reiner, BA MA**

Berufsanwärtlerin zur Steuerberaterin

### **Bojana Stakic, BSc**

Berufsanwärtlerin zur Steuerberaterin

### **Haris Dzafic**

Berufsanwärter zum Steuerberater

### **Maximilian Ennemoser, BSc MSc**

Berufsanwärter zum Steuerberater

### **Nicole Doppelbauer, BA**

Berufsanwärtlerin zur Steuerberaterin

**Maria Hainz**

Bilanzbuchhalterin

**Lena Wagner**

Bilanzbuchhalterin

**Andrea Milbradt**

Buchhalterin

**Rithe Munzemba**

Buchhalterin

**Rene Hengsberger**

Buchhalter

**Sarah Schuchlenz**

Buchhalterin

**Nicole Trenker**

Buchhalterin

**Beatrix Klöckl**

Personalverrechnerin

**Alexandra Gavrau**

Personalverrechnerin

**Dzenita Vojic**

Personalverrechnerin

**Mirabel Antunovic**

Praktikantin / juristische Mitarbeiterin

**Jil Elischberger**

Sekretärin

**Stephanie Schmiedbauer**

Sekretärin (*derzeit Karenz*)

**Kathrin Pölzer**

Office-Management (*derzeit Karenz*)